

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert werden soll**

Zahl: 2003-SOZ/1213/246-2016

Auf Basis der langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung nimmt der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zu den geplanten Veränderungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes Stellungnahme:

**ad Z 2 / § 3 Z 2; Alleinerziehende**

Grundsätzlich wird die angestrebte Ausweitung der Definition von Alleinerziehenden begrüßt. Gleichzeitig regen wir an, die doch enge Auslegung der „vergleichbaren Personen“ in den Erläuterungen zu überdenken und zu erweitern. Denn auch Alleinerziehende, die mit Verwandten als weitere erwachsene Personen im gemeinsamen Haushalt leben, sollten von der Definition mit umfasst werden und Anspruch auf den höheren Mindeststandard haben.

**ad Z 5 / § 8 Z 6 Einsatz der Arbeitskraft / Ausbildung**

Die vorgeschlagene Novellierung entspricht, wie in den Erläuterungen dargelegt, der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung.

Ergänzt sollte dieser Abschnitt durch eine Ausnahmebestimmung für jene Personen werden, die eine Ausbildung erst nach dem 18. Lebensjahr beginnen können. Die Verhinderungsgründe sind evident und reichen von Lernbehinderungen über Nachreifungsprozesse, verzögerte Lehrabschlüsse bis hin zum Bildungsbedarf für Asylberechtigte.

Aus unserer Sicht ist insbesondere die Bildungschance für Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention durch eine entsprechende Adaptierung der Bestimmung abzusichern.

### **Ad Z 7 / § 18 Z 7 Beratungsdienste**

Bisher wurde die Landesregierung mittels Mindestsicherungsgesetz in § 18 Z 7 zwingend aufgefordert, durch Verordnung entsprechende Regelungen (Anzahl, regionale Verteilung, Leistungsbeschreibung, Kostenersätze, Aufsicht, Evaluierung) für die notwendigen Beratungs- und Betreuungsdienste festzulegen.

Bis dato fehlt eine diesbezüglich Verordnung, deren Verpflichtung nun ersatzlos gestrichen werden soll.

In der Praxis bieten in Salzburg verschiedene Beratungs- und Betreuungsdienste die im Gesetz definierten Leistungen zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen Stabilisierung an.

Statt eines Streichens des Verordnungsauftrages sind vielmehr Beratungs- und Betreuungsdienste als Pflichtleistung abzusichern, damit die Zielsetzung des Gesetzes effektiv erreicht werden kann.

Unsere praktischen Erfahrungen im Bereich Clearing (Erhebungen, Abklärung und Bericht mit Empfehlung an das Auftrag gebende Bezirksgericht über unsere Einschätzung in Bezug auf Voraussetzungen, ob ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters einzuleiten ist) bestätigen den Befund, dass in Salzburg Hilfestellungen zur Absicherung eines selbstbestimmten Lebens nicht in ausreichendem Umfang angeboten werden. Es besteht unbestritten ein Bedarf an Beratungsdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen, die auch für Leistungen aus dem Mindestsicherungsgesetz entsprechende Unterstützung benötigen. Dieses Recht ist in der UN-Behindertenrechtskonvention dezidiert beschrieben und ist Auftrag und Verpflichtung für die Länder. Die noch immer ausständigen Unterstützungsangebote durch Persönliche Assistenz – wurde zumindest als Pilotversuch im Rahmen des Behindertengesetzes angekündigt – machen das Problem der Kategorisierung nicht nur von Leistungen, sondern auch von Personengruppen sichtbar. Aus Sicht von VertretungsNetz ist es unzureichend, wenn über Unterstützungsangebote nur im Bereich des veralteten Salzburger Behindertengesetzes nachgedacht wird und eine gesetzliche Absicherung dafür im Mindestsicherungsgesetz fehlt bzw. sogar zurückgenommen wird.

Der Entfall gesetzlicher Bestimmungen bedeutet realpolitisch eine Verlagerung vom Gesetzgeber zur Verwaltung, die entsprechende Vereinbarungen und Verträge mit den Leistungserbringern zu treffen hat.

Darüber hinaus wird bei einer ganzheitlichen Betrachtung der notwendigen Beratungs- und Betreuungsdienste deutlich, dass eine umfassende und partizipative Sozialplanung gesetzlich zu verankern ist.

### **ad Z 11 / § 45 – Wohnbeihilfe**

Die Verlängerung der bisherigen Nicht-Anrechnung von Wohnbeihilfe als Einkommen wird von VertretungsNetz sehr begrüßt.

Aus Sicht von VertretungsNetz ist es einerseits problematisch, dass diese ursprüngliche Übergangsbestimmung nun schon zum dritten Mal verlängert werden muss, da sich der Landesgesetzgeber offensichtlich über keine ausreichend soziale Regelung über die Absicherung der sehr hohen Wohnkosten in Salzburg einigen kann. Andererseits ist die Verlängerung der Übergangsbestimmung um ein Jahr verwunderlich, gab es bisher stets zweijährige Fortschreibungen. Sollte sich das Sozialressort bei Ausarbeitung des Entwurfes eventuell noch auf eine österreichweite Änderung der Art-15a-B-VG-Vereinbarung über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung verlassen haben, so sollte nach derzeitigem Stand der politischen Diskussion die Absicherung der Wohnbeihilfe-Nicht-Anrechnung jedenfalls fest im Gesetz verankert werden.

Die Abdeckung der Wohnkosten für Menschen in materiellen Notlagen mit Hilfe von Leistungen der Mindestsicherung bleibt in Salzburg weiter erforderlich und ist unbestritten. Wenn die Übergangsbestimmung nicht rechtzeitig verlängert wird, weil der Salzburger Gemeindeverband, wie in der Stellungnahme vom 27.10.2016 angekündigt, den Konsultationsmechanismus auslöst, dann besteht die erhebliche Gefahr, dass ab Jahresbeginn 2017 (und Auslaufen der bisherigen Nicht-Anrechnungs-Regelung) hunderte Leistungsbezieher\_innen ihre Miete nicht mehr bezahlen können und mittelfristig sogar von Delogierung bedroht sind. Das menschliche Leid und die Mehrkosten sind evident. Dies muss jedenfalls verhindert werden!

Ein vielfach diskutiertes und in Salzburg noch immer nicht gelöstes Grundproblem bei der Abdeckung der Wohnkosten stellt der seit über 10 Jahren unverändert niedrige Höchstzulässige Wohnaufwand (HWA) dar. Die Höchstgrenzen müssen dringend an die realen Wohnkosten angeglichen werden. Hier dürfen der Gemeindeverband und der Städtebund die Anhebung nicht länger verhindern. Die Salzburger Armutskonferenz und auch die Arbeiterkammer Salzburg verweisen seit Jahren intensiv auf dieses ungelöste Problem.

VertretungsNetz schließt sich den Vorschlägen an und fordert, dass das Modell des HWA durch eine Absicherung nach Vorbild des Bundeslandes Vorarlberg ersetzt und die Übernahme der realen und ortsüblichen Wohnkosten normiert wird.

Mag. Norbert Krammer  
Bereichsleiter

Salzburg, 18. November 2016